



## 1. INHALTSVERZEICHNIS

1. INHALT .....	2
2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
3. EINLEITUNG / ZWECK DIESES RUNDSCHREIBENS .....	4
I. WER IST DER VQF? WIE IST ER ORGANISIERT? .....	4
II. WELCHE AUFSICHTSAUFGABEN NIMMT DER VQF WAHR? .....	4
III. WELCHE AKTIVMITGLIEDSCHAFTSFORMEN - JE NACH VOM VQF WAHRGENOMMENER AUFSICHT - GIBT ES UND WIE ERKENNE ICH, WELCHE ART DER AUFSICHT DER VQF BETREFFEND EINEM BESTIMMTEN MITGLIED KONKRET WAHRNIMMT (KORREKTE BEZEICHNUNG DER MITGLIEDSCHAFTSFORMEN)? .....	5
IV. PASSIVMITGLIEDSCHAFT .....	6
V. WELCHE SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT DER VQF ZUSÄTZLICH ZUR REINEN AUFSICHTSTÄTIGKEIT? .....	6
VI. WAS FÜR VERFAHREN DES VQF GIBT ES KONKRET UND WIE SIND DIESE AUSGESTALTET? .....	7
VII. KOSTEN UND SONSTIGE PFLICHTEN? .....	10
VIII. RECHTE DER MITGLIEDER? .....	10
IX. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT .....	10
X. KOMMUNIKATION UND SPRACHEN .....	10
XI. VQF AUDIT AG.....	11
XII. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR AUFNAHMEINTERESSENTEN.....	11
XIII. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR KUNDEN VON FINANZDIENSTLEISTERN .....	11
XIV. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR AUSLÄNDISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN .....	12
XV. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR MEDIENSCHAFFENDE.....	12
XVI. MITGLIEDSCHAFTSVERZEICHNIS.....	12
XVII. INTERESSENVERTRETUNG DER MITGLIEDER DURCH VQF .....	12
XVIII.PARTNER DES VQF.....	12

## 2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKG	Geschäftsreglement der Aufsichtskommission
Art.	Artikel
BOVV	Branchenorganisation für Vermögensverwalter
Dok.	Dokument
FAQ	Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering – Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei
ff.	fortfolgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz)
Forum OAD	Forum Svizzero degli Organismi di Autodisciplina
Forum OAR	Forum suisse des organismes d'autorégulation
Forum SRO	Forum Schweizerischer Selbstregulierungsorganisationen
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz)
lit.	litera
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland – Meldestelle für Geldwäscherei
Nr.	Nummer
RS	Rundschreiben
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SRO	Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VBF	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation
vgl.	vergleiche
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
ZAV	Advokatenverein des Kantons Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZTV	Zuger Treuhandkammer
ZWK	Zuger Wirtschaftskammer

## 3. EINLEITUNG / ZWECK DIESES RUNDSCHREIBENS

- 1 Das vorliegende Rundschreiben der Aufsichtskommission des VQF fasst ausgewählte Bestimmungen der Regularien des VQF (Statuten, Reglemente, Konzepte, Wegleitungen, usw.) zusammen und soll Aufnahmeinteressenten, Mitgliedern, Kunden von Mitgliedern, schweizerischen oder ausländischen Aufsichtsbehörden, Prüfern, Medien, usw. einen Kurzüberblick zum VQF gewähren, indem wichtige und häufige Fragen allgemeiner Art zum VQF beantwortet werden. Das Rundschreiben kann den Adressaten bei der Anwendung der Regularien des VQF zwecks einheitlicher Umsetzung sowie zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit dienen.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Tätigkeiten und Geschäftsmodelle der Mitglieder des VQF sind vielfältig und sehr unterschiedlich. Daher wird die Aufsichtskommission des VQF auch in Zukunft im Einzelfall sachgerechte Entscheide zu Rechtsanwendungsfragen treffen müssen, welche nicht alle in diesem vorliegenden Rundschreiben vorweggenommen werden können.

### I. WER IST DER VQF? WIE IST ER ORGANISIERT?

- 2 Der VQF – Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen – ist ein Kompetenzzentrum für Compliance in der Schweiz; er ist
  - die führende, grösste und branchenübergreifend tätige **Selbstregulierungsorganisation** (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mit offizieller Anerkennung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA);
  - eine **Branchenorganisation für Vermögensverwalter** (BOVV) mit von der FINMA offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) für unabhängige Vermögensverwalter
  - ein kompetenter und vertrauenswürdiger Erbringer von **Revisions- und Prüfdienstleistungen**;
  - ein kompetenter und effizienter Partner im Bereich **Beratung und Schulung**.
- 3 Der VQF ist privatrechtlich als **Verein** im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert; er wurde im Jahre 1998 gegründet und ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die **Organe** des Vereins bestehen aus der Generalversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle. Der VQF ist in **zwei Geschäftsbereichen** tätig, wobei
  - dem Aufsichtsbereich die Aufsichtskommission (inkl. Teile des Legal & Compliance Desk) und das Revisorat; und
  - dem Dienstleistungsbereich die Geschäftsführung, das Legal & Compliance Desk sowie das Sekretariat

anzugliedern sind.

Das **Organigramm** zum VQF ist im Anhang 1 zu diesem Rundschreiben einsehbar.

- 4 Die **jährlichen Geschäftsberichte des VQF** sind auf der Website des VQF abrufbar unter: <http://www.vqf.ch/de/publikationen/geschaeftsberichte>

### II. WELCHE AUFSICHTSAUFGABEN NIMMT DER VQF WAHR?

#### A. SRO: Schutz des Finanzplatzes der Schweiz vor Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

- 5 Der VQF kontrolliert gegenüber seinen Mitgliedern im Bereich der SRO die Umsetzung der erlassenen Pflichten gemäss GwG. Werden im Rahmen dieser Aufsicht Verletzungen der durch das Mitglied einzuhaltenden Pflichten festgestellt, werden entsprechende Sanktionen und Massnahme verhängt.

Da der VQF eine von der FINMA offiziell anerkannte, reglementierte und beaufsichtigte SRO ist, spricht man bei diesem Aufsichtssystem auch von einer (gesetzlich und behördlich) gelenkten Selbstregulierung.

Eine ausführliche Beschreibung des Aufsichtssystems in der Schweiz betreffend GwG ist in Anhang 2 dieses Rundschreibens einsehbar.

## **B. BOVV: Anlegerschutz bei Vermögensverwaltung (gemäss Mindestvorgaben der FINMA)**

- 6 Am 23. April 2009 wurden die aktuell gültigen „Verhaltensregeln (Standesregeln) in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung“ der Branchenorganisation des VQF für Vermögensverwalter (BOVV) von der FINMA offiziell anerkannt. In diesen Standesregeln wird geregelt, was ein Vermögensverwaltungsvertrag beinhalten und wie dieser umgesetzt werden muss. Damit wird dem Anlegerschutz Rechnung getragen, da in den Standesregeln bestimmt wird, wie Treue-, Informations- und Sorgfaltspflichten des Vermögensverwalters gegenüber seinen Kunden wahrgenommen werden sollen und welchen Grundsätzen die Entschädigungsvereinbarung zwischen Vermögensverwalter und Kunden genügen muss.

Ob diese Standesregeln hinreichend in den Vermögensverwaltungsverträgen zwischen den Vermögensverwaltern und ihren Kunden übernommen wurden, wird im Rahmen der entsprechenden Aufsicht des VQF gegenüber seinen BOVV-Mitgliedern gemäss den Mindestvorgaben der FINMA zur Aufsicht und zur Prüfung überprüft. Bei einer Feststellung von Verletzungen der einzuhaltenden Pflichten werden - sofern notwendig – entsprechende Massnahmen und Sanktionen verhängt.

Für die Detailbeschreibung des Aufsichtssystems in der Schweiz im Bereich der Vermögensverwaltung wird auf die entsprechenden Ausführungen der FINMA verwiesen:  
[http://www.finma.ch/d/faq/privaten/Documents/faq-vermoegensverwaltung\\_privatpersonen-d.pdf](http://www.finma.ch/d/faq/privaten/Documents/faq-vermoegensverwaltung_privatpersonen-d.pdf)

## **III. WELCHE AKTIVMITGLIEDSCHAFTSFORMEN - JE NACH VOM VQF WAHrgENOMMENER AUFSICHT - GIBT ES UND WIE ERKENNE ICH, WELCHE ART DER AUFSICHT DER VQF BETREFFEND EINEM BESTIMMTEN MITGLIED KONKRET WAHRNIMMT (KORREKTE BEZEICHNUNG DER MITGLIEDSCHAFTSFORMEN)?**

### **A. Aktivmitgliedschaftsformen**

- 7 Es bestehen folgende Formen der Aktivmitgliedschaft:
- **SRO-Mitglied VQF:** Diese Finanzintermediäre, welche berufsmässig oder nichtberufsmässig tätig sein können, werden vom VQF in seiner Funktion als Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz beaufsichtigt.
  - **BOVV-Mitglied VQF:** Diese Finanzintermediäre werden vom VQF in seiner Funktion als Branchenorganisation für Vermögensverwalter beaufsichtigt.
  - **SRO- und BOVV-Mitglied VQF:** Diese Finanzintermediäre werden vom VQF sowohl in seiner Funktion als SRO wie auch BOVV beaufsichtigt.

Bei der SRO-Mitgliedschaft VQF bestehen zudem zwei Unterformen, die **berufsmässige** SRO-Mitgliedschaft und die **nichtberufsmässige** SRO-Mitgliedschaft. Wann eine Finanzintermediation gemäss GwG im sogenannten „übrigen Finanzsektor“ als berufsmässig gilt, wird in der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) und im "Rundschreiben der FINMA 2011/1 Finanzintermediation nach GwG"<sup>1</sup> definiert. Ist ein Finanzintermediär berufsmässig tätig, so muss er sich zwingend einer SRO anschliessen oder ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen. Demgegenüber unterstellt sich ein nichtberufsmässiger Finanzintermediär freiwillig der Aufsicht der SRO VQF. Dies erfolgt in der Regel, damit bei einem späteren Erreichen der Berufsmässigkeitskriterien gemäss VBF ein SRO-Anschluss bereits besteht und daher der Geschäftsaufbau des Mitglieds nicht bis zum Erhalt des SRO-Anschlusses vorübergehend unterbrochen werden muss (vgl. Art. 11 VBF).

<sup>1</sup> s. <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2011-01.pdf>

## B. Korrekte Bezeichnung der Aktivmitgliedschaftsformen

- 8 Für die korrekte Bezeichnung der tatsächlich bestehenden Mitgliedschaftsform beim VQF gibt es jeweils eine kürzere und eine ausführlichere Variante.

Kürzere Variante:

- SRO-Mitglied VQF
- BOVV-Mitglied VQF
- SRO- und BOVV-Mitglied VQF

Ausführlichere Variante:

- SRO-Mitglied VQF – eine offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz
- BOVV-Mitglied VQF – eine Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV) mit offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) für Vermögensverwalter
- SRO- und BOVV-Mitglied VQF – eine offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz und eine Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV) mit offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) für Vermögensverwalter

## IV. PASSIVMITGLIEDSCHAFT

- 9 Passivmitglieder werden vom VQF **nicht beaufsichtigt**. Hierbei handelt es sich um Freunde und Unterstützer des Vereins, wie z.B. zahlreiche Banken, sonstige Organisationen und Privatpersonen, die Zugang zu den Informationen, Unterlagen, etc. im Zusammenhang mit dem GwG und der Verhaltensregeln (Standesregeln) für Vermögensverwalter erhalten wollen. Zudem haben sie einen entsprechenden Zugang zum nur für Mitglieder zugänglichen geschützten Bereich, wie z.B. dem Mitgliederverzeichnis.

**Nicht zu verwechseln** ist die Passivmitgliedschaft beim VQF mit der SRO-Mitgliedschaft für nicht-berufsmässige Finanzintermediäre, bei der eine Aufsicht vom VQF in seiner Funktion als Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz erfolgt (vgl. hierzu auch FAQ Rz. 7).

## V. WELCHE SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT DER VQF ZUSÄTZLICH ZUR REINEN AUFSICHTSTÄTIGKEIT?

- 10 Neben der reinen Aufsichtstätigkeit bietet der VQF die Möglichkeit, unterschiedlichste **Revisionsdienstleistungen aus einer Hand** (VQF und/oder VQF Audit AG als hundertprozentige Tochtergesellschaft des VQF) zu beziehen; es handelt sich dabei um Prüfungen nach Geldwäschereigesetz oder nach Verhaltens- bzw. Standesregeln für Vermögensverwalter, ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Sonderprüfungen sowie weitere spezialgesetzliche Prüfungen.

Der VQF bietet auch eine **persönliche Fachberatung** zu vorteilhaften Konditionen in den Bereichen Geldwäschereigesetz und Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung. Der VQF bietet weiter **Ausbildungs- und Weiterbildungsseminare sowie individuelle Firmenschulungen** im Bereich des Geldwäschereigesetzes an, bei denen die erfahrenen und bestens ausgebildeten Spezialisten aktuelles Wissen aus Theorie und Praxis vermitteln. Diese Seminare werden auch Nichtmitgliedern angeboten.

Ferner **vertritt der VQF die Interessen seiner Mitglieder** im Bereich des Geldwäschereigesetzes und im Bereich der weiteren Gesetzgebung zur Vermögensverwaltung gegenüber den schweizerischen Behörden, namentlich im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene und bei Vernehmlassungen der eidgenössischen Behörden.

## VI. WAS FÜR VERFAHREN DES VQF GIBT ES KONKRET UND WIE SIND DIESE AUSGESTALTET?

### A. Aufnahmeverfahren

- 11 Das **Aufnahmegesuch** und weitere standardisierte Beilagen können als Worddatei auf der Webseite des VQF ([www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)) heruntergeladen und elektronisch bearbeitet werden. Zur Verfügung stehen zudem entsprechende Wegleitungen, die den Aufnahmeinteressenten das Ausfüllen der einzureichenden Formulare erleichtert und Checklisten für die zusätzlich erforderlichen Beilagen, damit das Zusammenstellen der Unterlagen schnell und unkompliziert vonstatten gehen kann.

Sobald das Aufnahmegesuch mit allen erforderlichen Unterlagen und Beilagen beim VQF eingetroffen ist und die Bearbeitungsgebühr einbezahlt wurde, wird die Aufsichtskommission des VQF das Gesuch prüfen und über die Aufnahme entscheiden bzw. allfällige weitere erforderliche Informationen beim Aufnahmeinteressenten nachfordern. Der **Beschluss der Aufsichtskommission** über die Gutheissung oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs wird schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden und sind nicht mittels Einsprache beim Schiedsgericht anfechtbar. Die einbezahlte **Bearbeitungsgebühr** des Gesuchstellers wird weder bei Rückzug des Gesuchs noch bei einer Nichtaufnahme zurückerstattet, sondern als Aufwandentschädigung einbehalten.

Die **Bearbeitungsdauer** beträgt 3 bis 5 Wochen ab dem Zeitpunkt, in welchem alle Unterlagen und Beilagen korrekt ausgefüllt und vollständig beim VQF vorliegen und die Bearbeitungsgebühr einbezahlt ist. Beim Expressverfahren dauert diese Bearbeitungszeit 5 Arbeitstage. Bezüglich der Gebühren wird auf das Gebührenreglement<sup>2</sup> verwiesen.

### B. Mutationsverfahren bei bestehenden Mitgliedschaften

- 12 Unter Mutationen sind Änderungen der Art der Mitgliedschaft, Änderung des Status der SRO-Mitgliedschaft (berufsmässig oder nicht berufsmässig), aber auch alle sonstigen Änderungen von Angaben zu verstehen, die Teil des Aufnahmegesuchs waren. Sie sind dem VQF **unverzüglich mitzuteilen** und es sind dem VQF die entsprechend notwendigen Unterlagen einzureichen (s. Wegleitungen zu Mutationen), damit die Aufsichtskommission überprüfen kann, ob die Mitgliedschaftsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden. Auch für die einzelnen Mutationen stehen standardisierte Formulare und Wegleitungen zur Verfügung und bei Unklarheiten hilft das Sekretariat des VQF gerne weiter.

### C. Durch den VQF durchgeführte Prüfungen bei den Aktivmitgliedern

- 13 In seiner Funktion als **Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz** prüft der VQF seine Mitglieder im Rahmen von GwG-Prüfungen. Nach Aufnahme wird innerhalb von einem Jahr eine Erstprüfung durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 lit. b SRO-Prüfkonzept VQF). Nach der Erstprüfung wird der Prüfrhythmus der periodischen Prüfung festgelegt, welcher zwischen einem und drei Jahren beträgt (Art. 4 Abs. 4 SRO-Prüfkonzept VQF). Zusätzlich kann eine ausserordentliche Prüfung jederzeit angeordnet werden, wenn dies von der Aufsichtskommission als nötig erachtet wird (Art. 4 Abs. 5 SRO-Prüfkonzept VQF). Nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft findet vor Austritt aus dem Verein schliesslich eine Schlussprüfung statt, von der in besonderen Fällen abgesehen werden kann (Art. 4 Abs. 6 SRO-Prüfkonzept VQF).

In seiner Funktion als **Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (BOVV)** prüft der VQF seine Mitglieder im Rahmen von BOVV-Prüfungen. In diesem Rahmen werden dieselben Prüfungsarten wie im SRO-Bereich durchgeführt (Erstprüfung, periodische Prüfung usw., s. Art. 3 BOVV-Prüfkonzept VQF).

Bei der Zuteilung der Prüfaufträge achtet die Aufsichtskommission auf eine angemessene **Rotation der Prüfer**: Nach mehrfacher Zuteilung von aufeinander folgenden Prüfungen beim selben Mitglied findet in der Regel ein Prüferwechsel statt (Art. 4 Abs. 4 BOVV-Prüfkonzept VQF, Art. 5 Abs. 4 SRO-Prüfkonzept VQF).

<sup>2</sup> s. [http://www.vqf.ch/de/dokumente/doc\\_download/50-vqf-dok-nr-11015](http://www.vqf.ch/de/dokumente/doc_download/50-vqf-dok-nr-11015)

## D. Massnahmeverfahren

- 14 Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe kann die Aufsichtskommission dem Mitglied Massnahmen auferlegen, dies sowohl in ihrer Funktion als Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz (GwG) als auch in ihrer Funktion als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung. Insbesondere kann die Aufsichtskommission **Fristen zur Wiederherstellung des mit den Statuten, Regularien und/oder Verhaltensregeln konformen Zustandes** ansetzen, **Auflagen personeller oder organisatorischer Natur** erteilen sowie **Fristen zur regelmässigen Berichterstattung** über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen (Art. 22 Abs. 3 VQF-Statuten, Art. 64 SRO-Reglement VQF, Art. 7 BOVV-Reglement VQF).

## E. Sanktionsverfahren

- 15 Nimmt die Aufsichtskommission zur Kenntnis, dass ein Mitglied statutarische und/oder regulatorische Pflichten im anwendbaren SRO- und/oder BOVV-Bereich verletzt hat oder besteht ein hinreichender Anfangsverdacht der Verletzung, so wird die Pflichtverletzung von der Aufsichtskommission abgeklärt, untersucht und gegebenenfalls sanktioniert (Art. 30 Geschäftsreglement der Aufsichtskommission, AKG). Eine Sanktionierung erfolgt entweder im Rahmen eines ordentlichen oder eines abgekürzten Sanktionsverfahrens (sog. Befehlsverfahren).

Beim **ordentlichen Sanktionsverfahren** erfolgt zunächst ein Beschluss über die Eröffnung des Sanktionsverfahrens, der dem Mitglied mitgeteilt wird und mit welchem dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt wird, zur vorgeworfenen Pflichtverletzung Stellung zu nehmen (Art. 31 Abs. 1, 2 AKG). Nach Ablauf der Frist zur Einreichung einer Stellungnahme trifft die Aufsichtskommission den verfahrensabschliessenden Beschluss (Art. 34 AKG).

Beim **abgekürzten Sanktionsverfahren (sog. Befehlsverfahren)** wird dem Mitglied ohne vorgängige Mitteilung der Eröffnung eines Sanktionsverfahrens unmittelbar ein provisorischer Sanktionsbeschluss (Sanktionsbefehl) zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen (Art. 32 AKG). Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird der provisorische Sanktionsbeschluss als Eröffnungsbeschluss nach ordentlichem Verfahren behandelt, so dass nach Einreichung der Stellungnahme des Mitglieds ein verfahrensabschliessender Beschluss nach Art. 34 AKG erfolgt. Reicht das Mitglied dagegen keine Stellungnahme ein, so wird der provisorische Sanktionsbeschluss definitiv, d.h. die darin vorgesehene Sanktionierung wird rechtskräftig (Art. 32 Abs. 4 AKG).

## F. Schiedsverfahren

- 16 Ein Schiedsverfahren wird durchgeführt, wenn das Mitglied gegen einen verfahrensabschliessenden Sanktionsbeschluss innerhalb der 20-tägigen Einsprachefrist schriftlich und formkorrekt **Einsprache** erhebt. Die Einsprache wird durch die Aufsichtskommission des VQF an den Präsidenten des Kantonsgerichtes des Kantons Zug weitergeleitet, welcher einen Einzelschiedsrichter zur Beurteilung der Einsprache bzw. Überprüfung des angefochtenen Sanktionsentscheids vorschlägt und - falls die Parteien keine Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen den Schiedsrichter vorbringen - schliesslich formell ernannt. Der Einzelschiedsrichter entscheidet endgültig über die Angelegenheit (kein ordentliches Rechtsmittel). Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie ergänzend dazu nach der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Art. 32 VQF-Statuten, Art. 72 f. SRO-Reglement VQF, Art. 16 f. BOVV-Reglement VQF).

## G. Verfahren der Beendigung der Mitgliedschaft

- 17 Die Mitgliedschaft kann auf drei Arten beendet werden:
- Das Mitglied kündigt die Mitgliedschaft indem es eine schriftliche **Austrittserklärung** an die Aufsichtskommission richtet unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres; oder
  - die Mitgliedschaft wird mittels rechtskräftigem **Ausschluss** beendet (Sanktion); oder
  - die Mitgliedschaft wird beendet mittels **Erlöschen durch Streichung**, wenn über das Mit-

glied rechtskräftig der Konkurs eröffnet wird oder das Mitglied im Handelsregister gelöscht wird bzw. bei Versterben des Mitglieds.

Des Weiteren ist zu beachten, dass nach der Kündigung in der Regel eine Schlussprüfung erfolgt und dass austretende oder ausgeschlossene Mitglieder den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten haben, in welchem der Austritt/Ausschluss erfolgt.

Wenn das SRO-Mitglied seine finanzintermediäre Tätigkeit nicht mehr berufsmässig im Sinne der VBF ausübt, ist anstatt einer Kündigung auch ein Statuswechsel innerhalb der SRO-Mitgliedschaft möglich: Wechsel von der "SRO-Mitgliedschaft als berufsmässiger Finanzintermediär" in die "SRO-Mitgliedschaft als nichtberufsmässiger Finanzintermediär" (vgl. hierzu auch Rz. 7 im vorliegenden Rundschreiben).

Ein Finanzintermediär der (weiterhin) berufsmässig im Sinne der VBF tätig ist und weder einer SRO angeschlossen ist, noch über eine Bewilligung der FINMA für diese finanzintermediäre Tätigkeit verfügt, ist illegal tätig. Bezüglich der entsprechenden Strafbestimmungen sei auf Art. 44 ff. FINMAG verwiesen.

## **H. Umstrukturierungen / "Übertragung" der Mitgliedschaft**

### 18 aa. Abspaltung von einem Mitglied mit Neugründung einer Drittgeseellschaft

Die Vereinsmitgliedschaft verbleibt beim Mitglied, welches die Abspaltung dem VQF unverzüglich melden und entsprechende Mutationsunterlagen nachreichen muss. Die Drittgeseellschaft kann ein Aufnahmegesuch beim VQF einreichen.

### bb. Aufspaltung eines Mitglieds in zwei neue Rechtssubjekte

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit Löschung des Mitglieds im Handelsregister. Die Drittgeseellschaften können Aufnahmegesuche beim VQF einreichen.

### cc. Übernahme des Mitglieds durch eine Drittgeseellschaft mittels Fusion

Behandelt wird hier die Frage, was mit der VQF-Mitgliedschaft passiert, wenn die Aktiven und Passiven der Gesellschaft des Mitglieds durch Absorptionsfusion nach Fusionsgesetz (FusG) auf eine andere Gesellschaft (Drittgeseellschaft) übertragen werden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft des Mitglieds im Handelsregister gelöscht. Damit erlischt auch deren Mitgliedschaft beim VQF (Art. 8 Abs. 1 lit. b VQF-Statuten; Ziff. 2.4 u. 3 der Wegleitung zu Mutationen – Gesellschaften). Die Drittgeseellschaft kann dann ein Aufnahmegesuch beim VQF einreichen. Nach der Aufnahme der Drittgeseellschaft in den VQF kann der Prüfrhythmus des ehemaligen VQF-Mitglieds (absorbierte Gesellschaft) übernommen werden, sofern dieselben natürlichen Personen in gleicher Funktion bei der Drittgeseellschaft wie beim ehemaligen VQF-Mitglied tätig sind (Art. 4 Abs. 1 lit. c SRO-Prüfkonzept VQF).

### dd. Übernahme einer Drittgeseellschaft durch das Mitglied mittels Fusion

Die Vereinsmitgliedschaft bleibt unverändert bestehen. Das Mitglied muss jedoch die Fusion dem VQF unverzüglich mitteilen und allfällig notwendige Mutationsunterlagen einreichen.

### ee. Vermögensübertragung von einem Mitglied an einen Dritten

Die Vereinsmitgliedschaft verbleibt beim Mitglied, welches die Vermögensübertragung dem VQF unverzüglich mitteilt und allfällig notwendige Mutationsunterlagen einreicht.

### ff. Rechtsformumwandlung beim Mitglied

Die Vereinsmitgliedschaft bleibt unverändert bestehen. Das Mitglied muss jedoch die Umwandlung dem VQF unverzüglich mitteilen und die notwendigen Mutationsunterlagen einreichen (vgl. Ziff. 2.4 der Wegleitung zu Mutationen - Gesellschaften).

## J. Nichtberufsmässige SRO-Mitgliedschaft

- 19 Vgl. Rz. 7 - 9 im vorliegenden Rundschreiben.

Es besteht sodann ein besonderes Reglement der SRO VQF für nichtberufsmässige Finanzintermediäre (abrufbar unter: [http://www.vqf.ch/de/dokumente/doc\\_download/103-vqf-dok-nr-4002](http://www.vqf.ch/de/dokumente/doc_download/103-vqf-dok-nr-4002)).

## VII. KOSTEN UND SONSTIGE PFLICHTEN?

- 20 Der VQF hat eine klare, transparente und vorteilhafte Kostenstruktur. Die dem Mitglied vom VQF auferlegten Gebühren sowohl im SRO- als auch im BOVV-Bereich werden im Gebührenreglement VQF (VQF Dok. Nr. 1101.5) geregelt.

## VIII. RECHTE DER MITGLIEDER?

- 21 Der VQF bietet seinem Mitglied eine Beaufsichtigung sowohl als Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz (GwG) als auch als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung nach Kollektivanlagengesetz (KAG): Das SRO-Mitglied wird aufgrund dessen Beaufsichtigung durch den VQF berechtigt, als **Finanzintermediär im Parabankensektor** (Art. 2 Abs. 3 GwG) in der Schweiz tätig zu sein; das BOVV-Mitglied wird aufgrund dessen Beaufsichtigung u.a. berechtigt, seinen **Kunden in der Schweiz kollektive Kapitalanlagen anzubieten**.

Als Verein nach Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bietet der VQF dem Mitglied **Mitwirkungsrechte anlässlich der jährlichen Generalversammlung**.

Das Mitglied wird sodann im Rahmen der periodisch erscheinenden **Publikation „VQF Aktuell“** und von **elektronischen Newslettern** zu relevanten Themen in den Aufsichtsbereichen des VQF informiert.

Ferner bietet der VQF seinem Mitglied eine **Reihe von Dienstleistungen** (vgl. Rz. 10 im vorliegenden Rundschreiben) insbesondere eine persönliche Fachberatung zu vorteilhaften Konditionen. Zudem wird dem Mitglied jährlich eine Beratungsstunde gratis geleistet.

## IX. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT

- 22 Seriosität und Diskretion sind dem VQF sehr wichtig. Die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtskommission sowie sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des VQF sind in den Grenzen des Gesetzes zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Austritt aus dem Verein oder dem Erlöschen des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses (Art. 19 Abs. 7 VQF-Statuten, Art. 22 Abs. 5 VQF-Statuten).

## X. KOMMUNIKATION UND SPRACHEN

- 23 aa. Kommunikation

Die Kommunikation findet auf mehreren Ebenen und mit verschiedenen Mittel statt. Einerseits sind da die individuellen, auf das Mitglied zugeschnittenen Mitteilungen und andererseits die Mitteilungen an alle Mitglieder oder an einzelne Gruppen von Mitgliedern; hierzu gehören die Zeitschrift "VQF Aktuell" sowie Rundschreiben und Newsletter des VQF. Ebenfalls erfolgt ein Informationsaustausch im Rahmen der Selbstdeklaration und bei der durch den VQF durchgeführten Prüfung beim Mitglied.

## bb. Sprachen

Hierbei ist Folgendes zu unterscheiden:

- Die Verfahren der Aufsichtskommission (Sanktionen, Massnahmen, Aufnahmen, Mutationen, usw.) werden in deutscher Sprache geführt. Betroffene Mitglieder oder Aufnahmeinteressenten können ihre Eingaben oder Beilagen zu Eingaben in deutscher, französischer oder englischer Sprache einreichen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Beilagen zu Eingaben sind durch einen entsprechend befähigten, vom betroffenen Mitglied oder Aufnahmeinteressenten unabhängigen Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die auf Kosten des Mitglieds oder Aufnahmeinteressenten erstellte Übersetzung ist zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Übersetzers betreffend Richtigkeit seiner Übersetzung sowie betreffend seiner Unabhängigkeit einzureichen;
- Ausserhalb der periodischen Prüfungen auf Gesuch des Mitglieds hin durchgeführte Vertragsprüfungen, d.h. Überprüfung von Vermögensverwaltungsverträgen im Rahmen der BOVV-Mitgliedschaft VQF: erfolgen in Deutsch und Englisch
- Antworten des VQF (brieflich): erfolgen in der Regel in Deutsch
- mündliche Kommunikation mit Prüfern, Mitarbeitern, Legal & Compliance Desk usw.: erfolgen in Deutsch, Französisch und Englisch
- Kommunikation per e-Mail: erfolgt in Deutsch, Französisch und Englisch
- Grund- und Weiterbildungen: erfolgen in Deutsch
- individuelle (Firmen-)Ausbildungen: erfolgen in Deutsch, Französisch und Englisch

## **XI. VQF AUDIT AG**

- 24 Die VQF Audit AG ist eine Organisationseinheit des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF). Sie bezweckt die Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach bundesrechtlichen und spezialgesetzlichen Vorschriften, namentlich dem Geldwäschereigesetz sowie verwandter Bereiche. Als eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsexpertin bietet die VQF Audit AG ferner ordentliche und eingeschränkte Revisionen für VQF-Mitglieder und für Dritte an. Für weitere Informationen vgl. <http://www.vqf.ch/de/audit-ag>.

## **XII. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR AUFNAHMEINTERESSENTEN**

- 25 Bei Unklarheiten und / oder Fragen hilft der VQF gerne weiter, sei es bezüglich Fragen
- zur Unterstellungspflicht unter das Geldwäschereigesetz aufgrund der beabsichtigten finanzintermediären Tätigkeit, d.h. zur Notwendigkeit eines Anschlusses an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO VQF);
  - zur Anschlusspflicht an eine Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV VQF); oder
  - bezüglich des Aufnahmeverfahrens und der diesbezüglich notwendigen Formulare und Dokumente.

Wertvolle Hinweise hierzu finden sich auf der VQF Homepage <http://www.vqf.ch> unter den einzelnen Rubriken, selbstverständlich gibt der VQF aber auch direkt Auskunft.

## **XIII. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR KUNDEN VON FINANZDIENSTLEISTERN**

- 26 Wenden sich Kunden von Finanzdienstleistern mit Fragen bezüglich der durch den VQF beaufichtigten Mitglieder an den VQF, so werden diesen folgende Auskünfte erteilt:
- Mitgliedschaftsart und die daraus resultierende Aufsicht des VQF sowie seit wann diese Mitgliedschaft besteht.
  - Hinweis darauf, dass der VQF aufgrund seiner statutarischen und reglementarischen Ge-

heimhaltungspflichten keine weitergehenden spezifischen Auskünfte zum Mitglied erteilen oder mitteilen kann, ob und wenn ja in welcher Art und Weise der VQF gegen ein Mitglied vorgeht bzw. vorgehen wird.

- Information, dass der VQF auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen seinen Mitgliedern und deren Kunden keinen Einfluss nehmen kann.

#### **XIV. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR AUSLÄNDISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN**

27 Auf besondere, schriftliche Anfrage hin, werden ausländischen Aufsichtsbehörden Auskünfte bezüglich unserer Mitglieder erteilt, dies erfolgt je nach Anfrage im Rahmen von Mitgliedschafts- und Revisionsbestätigungen sowie Bestätigung betr. Sanktionen. So wird z.B. bestätigt,

- welche Art und seit wann eine Mitgliedschaft besteht bzw. welche Aufsicht daraus resultiert (Mitgliedschaftsbestätigung)
- ob die in der Vergangenheit durchgeführten Prüfungen Anlass zu Beanstandungen gaben (Prüfungsbestätigungen)
- ob in der Vergangenheit Massnahmen gegen ein Mitglied ergriffen werden mussten (Bestätigung betr. Sanktionen)

Da die Prüfungen des VQF keine Prüfung finanztechnischer Qualifikation beinhalten, wird auch keine diesbezügliche Bestätigung abgegeben.

#### **XV. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR MEDIENSCHAFFENDE**

28 Neben den umfangreichen Informationen, die auf der Homepage des VQF <http://www.vqf.ch> einsehbar sind, sei im Besonderen auf die diversen Publikationen wie Geschäftsbericht oder VQF Aktuell hingewiesen.

#### **XVI. MITGLIEDSCHAFTSVERZEICHNIS**

29 Auf dem Internetauftritt des Vereins wird unter der Adresse <http://www.vqf.ch/de/mitglieder/mitgliederverzeichnis> ein Mitgliederverzeichnis veröffentlicht. Die Mitglieder des VQF werden jedoch nur mit ihrem Einverständnis auf der Mitgliederliste aufgeführt. Die dort publizierten Mitgliedernamen bilden deshalb kein vollständiges VQF-Mitgliederverzeichnis.

#### **XVII. INTERESSENVERTRETUNG DER MITGLIEDER DURCH VQF**

30 Der VQF ist politisch vernetzt und vertritt so auch die Interessen seiner Mitglieder, sowohl im Bereich der Geldwäschereigesetzes (SRO) wie auch im Bereich der Vermögensverwaltung (BOVV), indem der VQF z.B. im Gesetzgebungsprozess mittels Vernehmlassungen gegenüber den eidgenössischen Behörden Stellung nimmt oder sich für die dirigierte Selbstregulierung stark macht. Zudem arbeitet der VQF im Interesse seiner Mitglieder mit weiteren branchenspezifischen Organisationen zusammen und ist Mitglied des Forum SRO / Forum OAR / Forum OAD <http://www.forumoar.ch>

#### **XVIII. PARTNER DES VQF**

31 Der VQF entstand aus einer gemeinsamen Initiative der Zuger Wirtschaftskammer (ZWK), der Zuger Treuhändervereinigung (ZTV) und des Advokatenvereins des Kantons Zug (ZAV). Des Weiteren pflegt der VQF auf verschiedenen Ebenen den Austausch mit zahlreichen weiteren Partner in unterschiedlichen Finanzdienstleistungsbereichen, um so im Verbund den Einfluss bündeln zu können, um so wiederum die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich vertreten zu können.